



Entgeltordnung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest

Aufgrund des § 9 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, zuletzt geändert am 28. März 2015, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 22. November 2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

(1) Der Zweckverband erhebt von den Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften, welche Auszubildende oder Dienstkräfte an Veranstaltungen teilnehmen lassen, Entgelte.

(2) Ferner werden für besondere auf Antrag erbrachte Leistungen Entgelte erhoben.

§ 2

(1) Entgelte sind für die Teilnahme an einem Lehrgang oder ähnlichen Veranstaltungen (Lehrgangsentgelt) oder einer Prüfung (Prüfungsentgelt) zu zahlen.

(2) Die Entgelte werden mit der Bekanntgabe des Zahlungsbescheides fällig. In dem Bescheid kann ein späteres Fälligkeitsdatum bestimmt werden.

(3) Für die Zahlung des Lehrgangsentgeltes können zwei Raten je Abrechnungsjahr festgelegt werden.

(4) Die Abrechnung der Lehrgangsentgelte erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Stundenpläne der Lehrgangsmaßnahmen. Wird ein Teilnehmer nach Beginn des Lehrgangs abgemeldet, so erfolgt die Berechnung bis zum Ende des Halbjahres der Abmeldung.

Der Geschäftsführer kann im Einzelfall Zahlungsverpflichtungen auf Antrag erlassen, wenn triftige Gründe wie amtsärztlich nachgewiesene Erkrankungen, die in der Person des Teilnehmers begründet sind, dafür vorliegen.

(5) Entgelte für Seminare im Rahmen der Fortbildung werden nach der Veranstaltung fällig. Es gelten die AGBs des Fachbereichs Fortbildung, die auf der Webseite eingesehen werden können.

(6) Nach Zulassung zur Prüfung besteht Zahlungspflicht des Prüfungsentgeltes. Dies gilt auch, sofern der Prüfling von der Teilnahme an der Prüfung zurück tritt.

(7) Entgelte für Personalauswahlverfahren werden nach Durchführung der Veranstaltung fällig. Es gelten die AGBs für Personalauswahlverfahren, die auf der Webseite eingesehen werden können.

§ 3

(1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem anliegenden Entgelttarif (Anlage 1).

(2) Von Verwaltungsträgern und ähnlichen Einrichtungen, die nicht zu den den Zweckverband tragenden Gemeinden und Gemeindeverbänden gehören, kann ein Lehrgangsentgelt erhoben werden, welches um ein Viertel höher ist als die im Entgelttarif genannten.

(3) Für Prüfungen kann ein um 50% höheres Prüfungsentgelt erhoben werden, wenn die Lehrgänge nicht vom Studieninstitut, sondern von einer anderen Einrichtung oder einem Dritten durchgeführt werden.

Soest, 22. November 2017

Anlage I

zur Entgeltordnung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest

Teilnahmeentgelt für alle Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge je Teilnehmer und
Unterrichtsstunde (45 Minuten): 6,00 €

Art der Prüfung	Prüfungsentgelt in € neu
Auswahlverfahren	
Qualifizierungsaufstieg mD/gD	285,00
Verwaltungslehrgang I	215,00
Verwaltungslehrgang II	360,00
Gehobener Dienst	360,00
Zwischenprüfungen	
Verwaltungsfachangestellte (VfAng)	195,00
Abschlussprüfungen	
Verwaltungslehrgang I	490,00
Verwaltungslehrgang II	520,00
Kombilehrgang	330,00
Laufbahnlehrgang für den mittleren Dienst	360,00
Verwaltungsfachangestellte (VfAng)	330,00
Ausbildung der Ausbilder	330,00
Qualifizierungsaufstieg	590,00